

## Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII

### Hintergrund

Sozialhilfe darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Das Vorliegen einer Härte ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundessozialgericht) grundsätzlich anerkannt, und zwar im Hinblick auf den aus dem Schutz der Menschenwürde abgeleiteten Wunsch von Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod für eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Dazu sollen ihnen Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einem Härtefall im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII auszugehen.

### Anlageform

Das zur Bestattung angelegte Vermögen muss einer Zweckbindung unterliegen. Dieses ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn es in einem Bestattungsvorsorgevertrag angelegt ist. Der Abschluss einer bloßen Lebensversicherung oder das Anlegen eines Sparbuches reicht hierfür nicht aus. Eine Zweckbindung liegt auch vor bei einer reinen Sterbegeldversicherung, die eine Fälligkeit zu Lebzeiten (anders Erlebens- und Todesfallversicherung sowie kapitalbildende Lebensversicherungen) ausschließt.

### Personenkreis

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, nach ihren eigenen Wünschen einen Bestattungsvorsorgevertrag zu schließen. Aus sozialhilferechtlicher Sicht ist eine vertragliche Absicherung in der Regel vor dem 50. Lebensjahr dem Grunde nach nicht angemessen, da dies nicht Ausdruck einer vernünftigen, sondern eines überzogenen und damit unangemessenen Absicherungsbedürfnisses ist.

### Nachrang

Es ist möglich, dass sich bereits andere Personen zur Übernahme der Bestattungskosten durch einen Vertrag verpflichtet haben. Hat eine Person, die Sozialhilfe begehrt, bereits eine solche vertragliche Regelung getroffen, ist für die Anwendung der Härtefallregelung in der Regel kein Raum mehr.

### Zeitpunkt

Eine zeitliche Nähe des Vertragsabschlusses zum Eintritt des Hilfebedarfs kann von Bedeutung sein, wenn der Abschluss nachweisbar allein mit der Absicht der (vorzeitigen) Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe erfolgte und nicht auf dem Gedanken der Selbstbestimmung und Menschenwürde auch für die Zeit nach dem Tod beruht.

## **Angemessenheit**

Als Härtefall geschützt ist nur ein angemessener Betrag, mit dem eine schlichte Beerdigung oder Grabpflege möglich ist. Maßstab kann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern nur das, was ortsüblich zu den Bestattungskosten gehört. Der Fachbereich Soziales des Kreises Borken hat entsprechende Erhebungen durchgeführt und die ortsüblichen Preise ermittelt.

Für den Kreis Borken wird ein Betrag in Höhe von **5.600,00 €** als angemessen angesehen.

## **Einzelfall**

Nach Festlegung dieser Angemessenheitsgrenze bleibt es bei einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Überschreitung dieser Grenze muss aber mit den besonderen Umständen des Einzelfalls begründet werden.

## **Grabpflege**

Hinsichtlich der Grabpflege wird grundsätzlich auf die Angemessenheitsgrenze zur Bestattungsvorsorge verwiesen. Es ist jedem freigestellt, einen Grabpflegevertrag abzuschließen. Wird jedoch Sozialhilfe begehrt, ist es zumutbar, dass Angehörige das Grab pflegen. Gibt es diese nicht bzw. sollen sie durch den Vertrag lediglich entlastet werden, reicht aus sozialhilferechtlicher Sicht der Aufschlag für ein Rasenreihengrab aus.

Wenn neben der reinen Bestattungsvorsorge also eine Grabpflege vorgesehen sein soll, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Hinzurechnung eines Differenzbetrages zwischen einem Reihengrab und einem Rasenreihengrab auf die Angemessenheitsgrenze
2. Dispositionsmöglichkeit unterhalb der neu berechneten Angemessenheitsgrenze
3. Inanspruchnahme des kleinen Barbetrages.

## **Sonstiges**

Die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII stellt einen eigenständigen Tatbestand dar, das bedeutet, dass das Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII, zu dem auch der kleine Barbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 gehört, nicht berührt werden.

Stand: **Januar 2018**

### **Impressum:**

Kreis Borken  
Fachbereich Soziales  
- Grundsatz und Recht -  
Burloer Straße 93  
46325 Borken